

19.09.2023

Neudruck

Änderungsantrag

der Fraktion der AfD

zu dem Antrag „**Geldkarte statt Bargeld – Bürokratie und Fehlanreize bei den Asyilleistungen reduzieren!**“

Antrag der Fraktion der FDP
Drucksache 18/5837

Die Fraktion der AfD beantragt, den Antrag „Geldkarte statt Bargeld – Bürokratie und Fehlanreize bei den Asyilleistungen reduzieren!“ (Drs. 18/5837) wie folgt zu ändern:

1. In Abschnitt I (Ausgangslage) werden am Ende folgende Absätze hinzugefügt:

Grundsätzlich wären mit der Umstellung auf ein verpflichtendes Sachleistungsprinzip gemäß § 3 Abs. 2 AsylbLG in Form von guthabenbasierten Kreditkarten, also auch für den persönlichen Bedarf, alle Personen umfasst, die sich noch im laufenden Asylverfahren befinden. Im Zuge einer immer weitergehenden Aufweichung des Ausführungsgesetzes zu § 47 Abs. 1b Asylgesetz (AsylG), wonach im laufenden Asylverfahren eigentlich ein Aufenthalt von bis zu 24 Monaten in den Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) vorgesehen ist, erfolgt allerdings mittlerweile oftmals eine frühzeitige Verlagerung der Personen – also noch während des laufenden Asylverfahrens – in die kommunale Zuständigkeit.

Somit würde das angestrebte verpflichtende Sachleistungsprinzip gemäß § 3 Abs. 2 AsylbLG für diesen Personenkreis nicht vollumfänglich greifen. Zur vollständigen Umsetzung des Sachleistungsprinzips in den ersten 18 Monaten des Aufenthalts bzw. des Asylverfahrens – bis zum Übergang in den Zuständigkeitsbereich des SGB (Vgl. AsylbLG § 2 Abs. 1) – ist daher auch eine bundesgesetzliche Anpassung des § 3 Abs. 3 AsylbLG erforderlich. Betroffen sind hierbei Personen, die außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 Absatz 1 des AsylG untergebracht sind, also z. B. gemäß § 53 AsylG in Gemeinschaftsunterkünften.

Gemäß § 3 Abs. 3 AsylbLG sind „vorrangig“ Geldleistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs vorgesehen. Sachleistungen sind lediglich bei Erforderlichkeit vorgesehen. Der notwendige persönliche Bedarf ist zwingend durch Geldleistungen zu gewähren, allerdings mit der gewichtigen Ausnahme, dass er bei Unterbringung in Einrichtungen nach § 53 AsylG doch wieder durch Sachleistungen gedeckt werden „kann“.

In Hinblick auf diese Systematik ist es dem Landesgesetzgeber derzeit verwehrt, bei Unterbringung in Einrichtungen nach § 53 Asylgesetz die Leistungen für den notwendigen Bedarf

Datum des Originals: 19.09.2023/Ausgegeben: 20.09.2023 (19.09.2023)

nach AsylbLG im Regelfall als Sachleistungen vorzuschreiben. Vielmehr ist dort der Regelfall der Geldleistung für den notwendigen Bedarf obligat. Eine Pflicht zur Sachleistung kann allenfalls – und sollte – für den notwendigen persönlichen Bedarf in diesen Einrichtungen vorgeschrieben werden.¹

Vor diesem Hintergrund ist zusätzlich zu landesgesetzlichen Regelungen auch eine bundesgesetzliche Anpassung des § 3 Abs. 3 AsylbLG erforderlich, mit der Intention der vollumfänglichen und ausnahmslosen Umsetzung des Sachleistungsprinzip in den ersten 18 Monaten des Asylverfahrens. Auf diesem Wege ließe sich mindestens ein wesentlicher Pull-Faktor für die illegale innereuropäische Sekundärmigration nach Deutschland beseitigen.

2. In Abschnitt II (Beschlussfassung) werden zwischen der 2. und 3. Forderung folgende Punkte hinzugefügt:

Der Landtag beauftragt die Landesregierung,

- auf Bundesebene eine Gesetzesänderung des § 3 Abs. 3 AsylbLG anzuregen, um zusätzlich auch den Personenkreis erfassen zu können, der nicht in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne des § 44 Abs. 1 AsylG untergebracht ist.
- unter Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten das Sachleistungsprinzip ebenso bei denjenigen Personen konsequent und ausnahmslos umzusetzen, denen bereits von einem anderen Mitgliedsstaat der EU internationaler Schutz oder aus anderen Gründen ein Aufenthalt gewährt wurde.

Enxhi Seli-Zacharias
Andreas Keith

und Fraktion

¹ Vgl. Lt.-Stellungnahme 17/2159